

Amtsblatt

der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“

Zur Zeit der Herausgabe dieses Exemplars gehören zum Verbreitungsgebiet der Verwaltungsgemeinschaft die Mitgliedsgemeinden Cursdorf, Deesbach, Döschnitz, Katzhütte, Meura, Rohrbach, Schwarzburg, Sitzendorf, Unterweißbach, Stadt Schwarzatal mit den Ortschaften Oberweißbach, Mellenbach-Glasbach und Meuselbach-Schwarzühle.

03. Jahrgang

Freitag, den 22. Januar 2021

Nr. 1 / 3. Woche

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

das Jahr 2021 beginnt, wie das Jahr 2020 aufgehört hat. Es ist Winter - ja, so richtig mit Schnee - und die Coronapandemie hat uns weiter im Griff.

Zum neuen Jahr fangen wir Menschen an zu hoffen - für uns und für andere. Wünschen wir uns für 2021 eine Hand, die uns festhält, ein Netz, das uns auffängt, ein Schild, das uns den Weg weist und 1000 Sterne, die uns diesen Weg erhellen aber auch den Mut, neue Wege zu entdecken.

Ich freue mich, gemeinsam mit Ihnen auf neue Möglichkeiten und Erfolge, auf Glück und Zuversicht.

Bleiben Sie negativ - aber positiv gestimmt.

Ulf Ryschka

Im Namen der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, der Stadt- und Gemeinderäte, der Ortsbürgermeister und Ortschaftsräte sowie aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Gemeinden, der Stadt und der Verwaltungsgemeinschaft



Winterlandschaft bei Deesbach Foto: Ulf Ryschka

Wichtige Information zu Öffnungszeiten und Erreichbarkeit!

Durch die derzeitige Corona-Situation und die damit verbundenen, organisatorischen Herausforderungen, sind nicht immer alle Ämter voll besetzt. Sie können jederzeit Ihre Anliegen den jeweils anwesenden Mitarbeitern telefonisch schildern und wenn möglich Ihre Dokumente abgeben, sodass diese weitergeleitet und nach deren Dringlichkeit von den zuständigen Mitarbeitern abgearbeitet werden können. Wir bitten Sie, bei Anfragen möglichst auf Mail- und Postweg zurückzugreifen. Vororttermine sind nur bei wichtigem Grund und ausschließlich mit vorheriger Terminabsprache möglich.

Die Verwaltung bleibt unter folgenden Rufnummern erreichbar:

Gemeinschaftsvorsitzender:	036705/ 67-100
Bauamt:	036705/ 67-155 / 156
Einwohnermeldeamt:	036730/ 343-334 und 036705/ 67-161
Friedhofswesen:	036705/ 67-147
Kasse:	036730/ 343-319
Kindergartenverwaltung:	036730/ 343-326
Liegenschaften:	036730/ 343-327 und 036705/ 67-157
Ordnungsamt:	036705/ 67-147
Standesamt:	036730/ 343-335
Steuern:	036730/ 343-323

Aktuelle Informationen entnehmen Sie bitte unserer Homepage und den entsprechenden Aushängen.

Mit diesen Maßnahmen sollen nicht nur die Besucherinnen und Besucher, sondern auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung vor einer möglichen Ansteckungsgefahr mit dem Coronavirus geschützt und der Betrieb so gut wie möglich aufrechterhalten werden.

Corona Hinweis:

- Ein Termin ist nur möglich, wenn auf Sie alle nachfolgenden Punkte zutreffen:
 - keine erkennbaren Symptome einer CO-VID-19 Erkrankung
 - keine erkennbaren Erkältungssymptome
 - eine Rückkehr aus einem Risikogebiet ist in den letzten 14 Tagen nicht erfolgt
 - Sie hatten keinen Kontakt zu Rückkehrenden, oder infizierten Personen
 - Die Einhaltung der allgemeinen Hygienevorschriften (Händehygiene, Mundschutz, Abstand halten, Husten- und Nies-Etikette) und infektionsschützenden Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2.
- Ihre Anwesenheit, insbesondere wenn Sie einer Risikogruppe angehören, liegt in Ihrer eigenen Verantwortung

Während des Termins müssen Sie die Angaben zu 1. und die Hinweise zu 2. unter Angabe Ihrer Kontaktdaten per Unterschrift bestätigen.

Die Daten werden auf Grundlage des Artikel 6 Absatz 1 c), d) und e) DSGVO erhoben und im Rahmen der Infektionsverfolgung 4 Wochen aufbewahrt, sowie mit Ablauf der Frist unverzüglich gesetzeskonform vernichtet.

Wir bitten um Ihr Verständnis.

Ulf Ryschka
Gemeinschaftsvorsitzender

Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“

Amtlicher Teil

Bekanntmachung

Festsetzung der Grundsteuern der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“ für das Kalenderjahr 2021 durch öffentliche Bekanntmachung

Für die Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“ werden durch öffentliche Bekanntmachung folgende Grundsteuererhebessätze festgesetzt:

Gemeinde	Grundsteuer A	Grundsteuer B
Cursdorf	400	404
Deesbach	271	389
Döschnitz	300	405
Katzhütte	302	404
Landgemeinde Schwarzatal	389	389
Meura	300	405
Rohrbach	271	389
Schwarzburg	300	405
Sitzendorf	271	389
Unterweißbach	280	390

Gegenüber dem Kalenderjahr 2020 sind keine Hebesatzänderungen eingetreten, sodass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2021 verzichtet wird.

Bei Bedarf kann der Grundsteuerbescheid in der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“ eingesehen oder gebührenpflichtig nachgefordert werden.

Gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2019 (BGBl. I S. 1875) wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021 in Höhe der zuletzt erlassenen Bescheide festgesetzt und zu folgenden Terminen fällig:

Fälligkeiten der Grundsteuer:

Quartalszahler:	15.02.; 15.05.; 15.08.; 15.11.
Halbjahreszahler:	15.02.; 15.08.
Jahreszahler:	01.07.

Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats, nach dieser Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, Markt 5 in 98744 Schwarzatal einzulegen.

Schwarzatal, den 11.01.2020
Ulf Ryschka
Gemeinschaftsvorsitzender

Öffentliche Bekanntmachung

Widerspruch gegen Datenübermittlungen nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

Nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) ist die Meldebehörde befugt Daten an andere Stellen zu übermitteln.

In den nachfolgend genannten Fällen haben Sie das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Auf die Möglichkeit der Eintragung von Übermittlungssperren haben die Meldebehörden gemäß den §§ 36 Abs. 2, 42 Abs. 3 und 50 Abs. 5 BMG die

Einwohner einmal jährlich durch öffentliche Bekanntmachung zu unterrichten.

1. Es wird deshalb darauf hingewiesen, dass jeder Einwohner gemäß § 50 Abs. 2 BMG der Weitergabe der zu seiner Person gespeicherten Daten an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen (Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag und jeder weitere fünfte, ab dem 100. Geburtstag jeder; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum) widersprechen kann.
2. Der Weitergabe der Daten an Adressbuchverlage kann ebenfalls widersprochen werden.
3. Die Meldebehörde darf einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben Daten regelmäßig übermitteln. Gemäß § 42 Abs. 3 BMG wird hiermit auf das Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der die meldepflichtige Person und Familienangehörige angehören, hingewiesen.
4. Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den 6 der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Auch hier haben Sie die Möglichkeit des Widerspruchs.

Ein Widerspruch gegen die Weitergabe der gespeicherten Daten ist schriftlich an die

Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“

Einwohnermeldeamt

Markt 5

98744 Schwarzatal

zu richten.

Ulf Ryschka
Gemeinschaftsvorsitzender

Nichtamtlicher Teil

Mitteilungen

Das Thüringer Forstamt Gehren informiert

Sanierung von Borkenkäferbefall in Vogelschutzgebieten

Die Sanierung von Borkenkäferbefall/Kalamitätsholz sollte in den ausgewiesenen Vogelschutzgebieten jeweils vom 16.07. bis Ende Februar des Folgejahres durchgeführt werden. Bei im Zeitraum 01.03. bis 15.07. geplanten forstwirtschaftlichen Arbeiten in den betr. Gebieten ist im Vorfeld rechtzeitig der zuständige Sachbearbeiter Artenschutz in der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises - im Kreis Saalfeld-Rudolstadt unter 03672/823824 - zu kontaktieren.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag
Karsten Rose
Forstamtsleiter

Information über Bekanntmachungen des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau im Amtsblatt des Ilm-Kreises Nr. 13/2020 vom 29.12.2020

(1) Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS)

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau hat in ihrer Sitzung am 19.11.2020 mit Beschluss Nr. 11/2020 die 8. Änderungssatzung zur

Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung vom 28.01.2003 beschlossen. Mit Schreiben vom 08.12.2020 hat das Landratsamt des Ilm-Kreises der Veröffentlichung der nachfolgenden abgedruckten 8. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes Wasser und Abwasser-Verband Ilmenau vom 28.01.2003 zugestimmt:

Aufgrund der §§ 20 Abs. 1 und 2 und 23 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201), der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) und der §§ 1, 2, 10, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) erlässt der Zweckverband Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau folgende Satzung:

8. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (GS-WBS) vom 28.01.2003

I. Änderung

1. § 2 Grundgebühr

§ 2 Absatz (3) Grundgebühr wird wie folgt geändert:

Alt: „Die Grundgebühr beträgt (inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer) bei der Verwendung von Wasserzählern:

(Qn-Nenn-durchfluss)	oder	(Q3-Dauer-durchfluss)	
bis Qn 2,5 m³/h	oder	bis Q3 4 m³/h	9,63 €/Monat
bis Qn 6 m³/h	oder	bis Q3 10 m³/h	46,22 €/Monat
bis Qn 10 m³/h	oder	bis Q3 16 m³/h	77,04 €/Monat
bis Qn 15 m³/h	oder	bis Q3 25 m³/h	115,56 €/Monat
bis Qn 25 m³/h	oder	bis Q3 40 m³/h	192,60 €/Monat
bis Qn 40 m³/h	oder	bis Q3 63 m³/h	308,16 €/Monat
bis Qn 60 m³/h	oder	bis Q3 100 m³/h	462,24 €/Monat
bis Qn 150 m³/h	oder	bis Q3 250 m³/h	1.155,60 €/Monat.“

Neu: „Die Grundgebühr beträgt, jeweils zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer (ermäßigter Steuersatz), bei der Verwendung von Wasserzählern:

Qn-Nenn-durchfluss	oder	Q3-Dauer-durchfluss	Grundgebühr (zzgl. gesetzlicher USt.)
bis Qn 2,5 m³/h	oder	bis Q3 4 m³/h	9,00 €/Monat
bis Qn 6 m³/h	oder	bis Q3 10 m³/h	43,20 €/Monat
bis Qn 10 m³/h	oder	bis Q3 16 m³/h	72,00 €/Monat
bis Qn 15 m³/h	oder	bis Q3 25 m³/h	108,00 €/Monat
bis Qn 25 m³/h	oder	bis Q3 40 m³/h	180,00 €/Monat
bis Qn 40 m³/h	oder	bis Q3 63 m³/h	288,00 €/Monat
bis Qn 60 m³/h	oder	bis Q3 100 m³/h	432,00 €/Monat
bis Qn 150 m³/h	oder	bis Q3 250 m³/h	1.080,00 €/Monat.“

2. § 3 Verbrauchsgebühr

a) § 3 Abs. (3) wird wie folgt geändert:

Alt: „Die Gebühr beträgt 2,49 EUR pro cbm entnommenen Wassers (inklusive Mehrwertsteuer).“

Neu: „Die Gebühr beträgt 2,33 EUR pro cbm entnommenen Wassers zuzüglich gesetzliche Umsatzsteuer (ermäßigter Steuersatz).“

b) § 3 Abs. (4) wird wie folgt geändert:

Alt: „Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 2,49 EUR pro cbm entnommenen Wassers (inklusive Mehrwertsteuer).“

Neu: „Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 2,33 EUR pro cbm entnommenen Wassers zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer (ermäßigter Steuersatz).“

3. § 7 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse § 7 Abs. (1) wird neu gefasst:

Alt: „Die Aufwendungen für die Herstellung und Erneuerung des Teils der Grundstücksanschlüsse bis zur Größe von DN 40, der sich nicht im öffentlichen Straßengrund befindet, sind dem Zweckverband nach folgenden Einheitssätzen zu erstatten:

Anschlussvorrichtung: 869,99 DM/444,82 Euro, incl. gesetzl. Mehrwertsteuer
Anschlussleitung je lfd. Meter: 29,01 DM/14,83 Euro, incl. gesetzl. Mehrwertsteuer.“

Neu: „Die Aufwendungen für die Herstellung und Erneuerung des Teils der Grundstücksanschlüsse bis zur Größe von DN 40, der sich nicht im öffentlichen Straßengrund befindet, sind dem Zweckverband nach folgenden Einheitssätzen zu erstatten:

Anschlussvorrichtung: 415,72 Euro zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer (ermäßigter Steuersatz).“

Anschlussleitung je lfd. Meter: 13,86 Euro zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer (ermäßigter Steuersatz).“

II. In-Kraft-Treten:

Die 8. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (GS-WBS) vom 28.01.2003 tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

ausgefertigt Ilmenau, den 11.12.2020

Dr. Schultheiß
Verbandsvorsitzender

Hinweis:

Verstöße im Sinne der Verletzung von Verfahrensvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Zweckverband schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Absatz 4 ThürKO.

(2) Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungs- und Fäkalsatzung (GS-EWS/FES)

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau hat in ihrer Sitzung am 19.11.2020 mit Beschluss Nr. 12/2020 die 21. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungs- und Fäkalsatzung vom 28.01.2003 beschlossen. Mit Schreiben vom 08.12.2020 hat das Landratsamt des ILM-Kreises der Veröffentlichung der nachfolgenden abgedruckten 21. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungs- und Fäkalsatzung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau vom 28.01.2003 zugestimmt:

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2, 21 und 23 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201), der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) und der §§ 1, 2, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) erlässt der Zweckverband Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau folgende Satzung:

21. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungs- und Fäkalsatzung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (GS-EWS/FES) vom 28.01.2003

I. Änderung

- § 3 Einleitgebühr wird wie folgt geändert:
§ 3 Abs. (6) entfällt ersatzlos.
Alt: „Vom Abzug nach Absatz 3 und 4 sind grundsätzlich Wassermengen bis 12 cbm jährlich ausgeschlossen.“
- § 3 Anpassung der Absätze 7 bis 10
Durch den ersatzlosen Wegfall des § 3 Absatz (6) ändert sich die Reihenfolge der nachfolgenden Absätze wie folgt:
a) § 3 Absatz (7) alt wird zu § 3 Absatz (6) neu
b) § 3 Absatz (8) alt wird zu § 3 Absatz (7) neu
c) § 3 Absatz (9) alt wird zu § 3 Absatz (8) neu
d) § 3 Absatz (10) alt wird zu § 3 Absatz (9) neu.

II. In-Kraft-Treten:

Die 21. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungs- und Fäkalsatzung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (GS-EWS/FES) vom 28.01.2003 tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

ausgefertigt Ilmenau, den 11.12.2020

Dr. Schultheiß
Verbandsvorsitzender

Hinweis:

Verstöße im Sinne der Verletzung von Verfahrensvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Zweckverband schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Absatz 4 ThürKO.

(3) Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS)

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau hat in ihrer Sitzung am 19.11.2020 mit Beschluss Nr. 16/2020 die 9. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS) vom 28.01.2003 beschlossen.

Mit Schreiben vom 08.12.2020 hat das Landratsamt des ILM-Kreises der Veröffentlichung der nachfolgenden abgedruckten 9. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS) vom 28.01.2003 zugestimmt:

Aufgrund der §§ 20 Abs. 1 und 2 und 23 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201), der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) und der §§ 1, 2, 10, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) erlässt der Zweckverband Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau folgende Satzung:

9. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (GS-WBS) vom 28.01.2003

I. Änderung

- § 2 Absatz (3) Grundgebühr wird wie folgt geändert:
Alt: „Die Grundgebühr beträgt, jeweils zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer (ermäßigter Steuersatz), bei der Verwendung von Wasserzählern:

Qn-Nenn- durchfluss	Q3-Dauer- durchfluss	Grundgebühr (zzgl. gesetzlicher USt.)
bis Qn 2,5 m ³ /h	oder bis Q3 4 m ³ /h	9,00 €/Monat
bis Qn 6 m ³ /h	oder bis Q3 10 m ³ /h	43,20 €/Monat
bis Qn 10 m ³ /h	oder bis Q3 16 m ³ /h	72,00 €/Monat
bis Qn 15 m ³ /h	oder bis Q3 25 m ³ /h	108,00 €/Monat
bis Qn 25 m ³ /h	oder bis Q3 40 m ³ /h	180,00 €/Monat
bis Qn 40 m ³ /h	oder bis Q3 63 m ³ /h	288,00 €/Monat
bis Qn 60 m ³ /h	oder bis Q3 100 m ³ /h	432,00 €/Monat
bis Qn 150 m ³ /h	oder bis Q3 250 m ³ /h	1.080,00 €/Monat.“

Neu: „Die Grundgebühr beträgt, jeweils zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer (ermäßigter Steuersatz), bei der Verwendung von Wasserzählern:

(Qn-Nenn- durchfluss)	(Q3-Dauer- durchfluss)	
bis Qn 2,5 m ³ /h	oder bis Q3 4 m ³ /h	9,50 €/Monat
bis Qn 6 m ³ /h	oder bis Q3 10 m ³ /h	45,60 €/Monat
bis Qn 10 m ³ /h	oder bis Q3 16 m ³ /h	76,00 €/Monat
bis Qn 15 m ³ /h	oder bis Q3 25 m ³ /h	114,00 €/Monat
bis Qn 25 m ³ /h	oder bis Q3 40 m ³ /h	190,00 €/Monat
bis Qn 40 m ³ /h	oder bis Q3 63 m ³ /h	304,00 €/Monat
bis Qn 60 m ³ /h	oder bis Q3 100 m ³ /h	456,00 €/Monat
bis Qn 150 m ³ /h	oder bis Q3 250 m ³ /h	1.140,00 €/Monat.“

2. § 3 Verbrauchsgebühr wird wie folgt geändert:

a) § 3 Abs. (3) wird wie folgt geändert:

Alt: „Die Gebühr beträgt 2,33 EUR pro cbm entnommenen Wassers zuzüglich gesetzliche Umsatzsteuer (ermäßigter Steuersatz).“

Neu: „Die Gebühr beträgt 2,49 EUR pro cbm entnommenen Wassers zuzüglich gesetzliche Umsatzsteuer (ermäßigter Steuersatz).“

b) § 3 Abs. (4) wird wie folgt geändert:

Alt: „Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 2,33 EUR pro cbm entnommenen Wassers zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer (ermäßigter Steuersatz).“

Neu: „Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 2,49 EUR pro cbm entnommenen Wassers zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer (ermäßigter Steuersatz).“

II. In-Kraft-Treten:

Die 9. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (GS-WBS) vom 28.01.2003 tritt am 01.01.2021 in Kraft.

ausgefertigt Ilmenau, den 11.12.2020

Dr. Schultheiß
Verbandsvorsitzender

Hinweis:

Verstöße im Sinne der Verletzung von Verfahrensvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Zweckverband schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Absatz 4 ThürKO.

(4) Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungs- und Fäkalsatzung (GS-EWS/FES)

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau hat in ihrer Sitzung am 19.11.2020 mit Beschluss Nr. 17/2020 die 22. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungs- und Fäkalsatzung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (GS-EWS/FES) vom 28.01.2003 beschlossen. Mit Schreiben vom

08.12.2020 hat das Landratsamt des Ilm-Kreises der Veröffentlichung der nachfolgenden abgedruckten 22. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungs- und Fäkalsatzung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (GS-EWS/FES) vom 28.01.2003 zugestimmt:

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2, 21 und 23 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201), der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordeung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) und der §§ 1, 2, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) erlässt der Zweckverband Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau folgende Satzung:

22. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungs- und Fäkalsatzung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (GS-EWS/FES) vom 28.01.2003

I. Änderung

1. § 3 Einleitungsgebühr wird wie folgt geändert:

a) § 3 Abs. (1) wird wie folgt geändert:

Alt: „Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.

²Die Einleitungsgebühr für die Entsorgung des Abwassers über das öffentliche Kanalnetz und über die zentrale Kläranlage (Vollleitheiler) beträgt
2,51 EUR pro cbm Abwasser.“

Neu: „¹Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.

²Die Einleitungsgebühr für die Entsorgung des Abwassers über das öffentliche Kanalnetz und über die zentrale Kläranlage (Vollleitheiler) beträgt
2,66 EUR pro cbm Abwasser.“

b) § 3 Abs. (6) Satz 1 wird wie folgt geändert:

Alt: „¹Wird bei Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so betragen die Einleitungsgebühren

- für mechanische oder teilbiologische Kleinkläranlagen 2,93 EUR pro cbm Schmutzwasser (Teilleitheiler) und

- für vollbiologische Kleinkläranlagen (nach dem Stand der Technik) 2,24 EUR pro cbm Schmutzwasser (Teilleitheiler-Vollbiologie).“

Neu: „¹Wird bei Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so betragen die Einleitungsgebühren

- für mechanische oder teilbiologische Kleinkläranlagen 2,93 EUR pro cbm Schmutzwasser (Teilleitheiler) und

- für vollbiologische Kleinkläranlagen (nach dem Stand der Technik) 2,29 EUR pro cbm Schmutzwasser (Teilleitheiler-Vollbiologie).“

2. § 4 Beseitigungsgebühr wird wie folgt geändert:

a) § 4 Abs. (2) wird wie folgt geändert:

Alt: „Die Gebühr beträgt 65,75 Euro pro cbm Fäkalschlamm aus einer Grundstückskläranlage.“

Neu: „Die Gebühr beträgt 69,84 EUR pro cbm Fäkalschlamm aus einer Grundstückskläranlage.“

b) § 4 Abs. (3) wird wie folgt geändert:

Alt: „Die Gebühr beträgt 32,45 Euro pro cbm Abwasser aus einer abflusslosen Grube.“

Neu: „Die Gebühr beträgt 32,92 EUR pro cbm Abwasser aus einer abflusslosen Grube.“

II. In-Kraft-Treten:

Die 22. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungs- und Fäkalsatzung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (GS-EWS/FES) vom 28.01.2003 tritt am 01.01.2021 in Kraft.

ausgefertigt Ilmenau, den 11.12.2020

Dr. Schultheiß
Verbandsvorsitzender

Hinweis:

Verstöße im Sinne der Verletzung von Verfahrensvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Zweckverband schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Absatz 4 ThürKO.

(6) Haushaltssatzung 2021 des Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (WAVI) für das Wirtschaftsjahr 2021

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau hat in ihrer Sitzung am 19.11.2020 mit Beschluss Nr. 15/2020 die nachstehende Haushaltssatzung 2021 des Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau beschlossen:

Haushaltssatzung 2021 des Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (WAVI) für das Wirtschaftsjahr 2021

Auf Grund des § 55 Abs. 2 ThürKO i. V. m. § 36 ThürKGG erlässt der WAVI folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan 2021 *), für das Wirtschaftsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er weist

im Erfolgsplan:

- Bereich Trinkwasser	
Erträge in Höhe von	11.577,2 TEUR
Aufwendungen in Höhe von	10.348,0 TEUR
Jahresgewinn	1.229,2 TEUR
- Bereich Abwasser	
Erträge in Höhe von	14.458,7 TEUR
Aufwendungen in Höhe von	12.114,5 TEUR
Jahresgewinn	2.344,2 TEUR

im Vermögenshaushalt:

- Bereich Trinkwasser	
Einnahmen in Höhe von	6.760 TEUR
Ausgaben in Höhe von	6.760 TEUR
- Bereich Abwasser	
Einnahmen in Höhe von	14.538 TEUR
Ausgaben in Höhe von	14.538 TEUR

aus.

§ 2

Der Gesamtbetrag für Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf

2.698 TEUR

festgesetzt. Davon entfallen auf

den Bereich Trinkwasser	780 TEUR,
den Bereich Abwasser	1.918 TEUR.

§ 3

Für das Wirtschaftsjahr 2021 werden Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt in Höhe von

5.280 TEUR

festgesetzt. Davon entfallen auf

den Bereich Trinkwasser	5.280 TEUR,
den Bereich Abwasser	0 TEUR.

§ 4

- a. Der Verband erhebt von seinen Mitgliedern eine Beteiligung an den Betriebskosten im Bereich Abwasser in Höhe von 688 TEUR

Die Anteile je Verbandsmitglied errechnen sich nach der festgestellten Abwassermenge in 2019.

- b. Der Verband erhebt eine Kostenbeteiligung der Straßenbaulastträger für Investitionskosten im Bereich Abwasser in Höhe von

774 TEUR

- c. Der Gesamtbetrag der Aufwendungen für Sachanlagen im Vermögenshaushalt wird auf

12.709 TEUR

festgesetzt. Davon entfallen auf

den Bereich Trinkwasser	4.133 TEUR,
den Bereich Abwasser	8.576 TEUR.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf

4.339 TEUR

festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Ausgefertigt
Ilmenau, den 11.12.2020

Dr. Schultheiß
Verbandsvorsitzender

*) hier nicht abgedruckt

Anlage zur Haushaltssatzung und zum Wirtschaftsplan 2021 des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau

I. Genehmigungsvermerk

Mit Bescheid vom 08.12.2020 hat das Landratsamt des Ilm-Kreises die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2021 des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau genehmigt.

II. Auslegungshinweise

Die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2021 des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau zusammen mit dem Wirtschaftsplan 2021 in seiner gültigen Fassung liegen in der Zeit von 01.02.2021 bis 12.02.2021 während der Dienstzeiten im kaufmännischen Bereich in den Geschäftsräumen des Verbandes öffentlich aus (Naumannstraße 21, 98693 Ilmenau).

Sprechzeiten

Montag bis Donnerstag	7:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
Freitag	7:00 bis 12:00 Uhr
Außerhalb der Sprechzeiten	nach Terminvereinbarung

Aufgrund der derzeitigen Pandemiebedingungen ist grundsätzlich im Vorfeld einer Einsichtnahme ein Termin zu vereinbaren. Auf die entsprechenden Informationen zum Besucherverkehr auf unserer Homepage (<https://www.wavi-ilmenau.de>) wird verwiesen.

Dr. Schultheiß
Verbandsvorsitzender

(7) Feststellung Jahresabschluss 2019

Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses Nr. 10/2020 der Verbandsversammlung vom 19.11.2020 des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau über die Feststellung des Jahresabschlusses 2019

I. Beschlussvermerk

1. Der vorliegende und von der Schüllermann und Partner AG geprüfte und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss 2019 für den Gesamtverband wird von der Verbandsversammlung am 19.11.2020 mit einer Bilanzsumme von 205.923.888,14 EUR und einem Jahresergebnis von 3.738.358,28 EUR festgestellt. Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 wird in Kurzform vorgelegt *).

2. Der davon im Jahresabschluss 2019 ausgewiesene Jahresüberschuss im Betriebszweig Trinkwasser in Höhe von 1.188.814,14 EUR wird den Rücklagen zugeführt.
3. Der davon im Jahresabschluss 2019 ausgewiesene Jahresüberschuss im Betriebszweig Abwasser in Höhe von 2.549.544,14 EUR wird den Rücklagen zugeführt.
4. Mit der Feststellung zum Jahresabschluss 2019 werden der Verbandsvorsitzende, der Verbandsausschuss und die Geschäftsleitung entlastet.
5. Der Beschluss über die Feststellung zum Jahresabschluss 2019 ist entsprechend der Verbandssatzung zu veröffentlichen. In der Veröffentlichung ist auf den Termin der Auslegung des Jahresabschlussberichtes hinzuweisen.
6. Die Auslegung erfolgt in den Räumen und in der Verantwortung der Geschäftsleitung.

Ilmenau, den 19.11.2020

Dr. Schultheiß

Verbandsvorsitzender

**) hier nicht abgedruckt*

II. Bestätigungsvermerk

Im Bestätigungsvermerk der Schüllermann und Partner AG wird Folgendes ausgeführt (Auszug):

- „• Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse
 - entspricht der beigefügte Jahresabschluss*) in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Thüringer Eigenbetriebsverordnung i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und
 - vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2019 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 und vermittelt der beigefügte Lagebericht*) insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes. In allen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des § 24 ThürEBV i. V. m. § 289 HGB und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

**) hier nicht abgedruckt*

Dreieich, 10. Juli 2020

Schüllermann und Partner AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Dipl.-Kfm. Sascha Gönninger
Wirtschaftsprüfer

Dipl.-Volksw. Rainer Reuhl
Wirtschaftsprüfer

III. Auslegungshinweis

Der Jahresabschluss 2019 einschließlich Lagebericht des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau liegt in der Zeit vom 01.02.2021 bis 12.02.2021 während der Dienstzeiten im kaufmännischen Bereich in den Geschäftsräumen des Verbandes öffentlich aus (Naumannstraße 21, 98693 Ilmenau).

Sprechzeiten

Montag bis Donnerstag	7:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
Freitag	7:00 bis 12:00 Uhr
Außerhalb der Sprechzeiten	nach Terminvereinbarung

Aufgrund der derzeitigen Pandemiebedingungen ist grundsätzlich im Vorfeld einer Einsichtnahme ein Termin zu vereinbaren. Auf die entsprechenden Informationen zum Besucherverkehr auf unserer Homepage (<https://www.wavi-ilmenau.de>) wird verwiesen.

Dr. Schultheiß
Verbandsvorsitzender

MOBILE JUGENDARBEIT

auch im Lockdown für euch da

Wenn auch unsere Möglichkeiten durch die aktuell geltenden Bestimmungen zunehmend eingeschränkt sind, könnt ihr euch weiterhin mit euren Fragen, Sorgen und Nöten sowie Ideen und Anregungen, die Jugend betreffend, an uns wenden.

Bis auf Weiteres sind für die Jugendarbeit auch Treffen mit Einzelnen und festen Gruppen vor Ort möglich.

KONTAKT

Dirk Ortloff

   0160 973 307 16

 dirk.ortloff@jufoe.net

 www.jufoe.net

Gemeinde Cursdorf

Amtlicher Teil

Beschlüsse des Gemeinderates

In der 14. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Cursdorf am 09.12.2020 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Öffentlicher Teil

Beschluss Nr. 075-14/2020 vom 09.12.2020

Beratung und Beschlussfassung zum Wirtschaftsplan Kommunalwald 2021

Abstimmungsergebnis: JA: 9; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 077-14/2020 vom 09.12.2020

Beratung und Beschlussfassung zum HH-Entwurf Kindergarten 2021

Abstimmungsergebnis: JA: 9; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 078-14/2020 vom 09.12.2020

Beratung und Beschlussfassung zur Bestätigung des monatlichen Betriebskostenzuschusses 2021

Abstimmungsergebnis: JA: 9; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Nicht öffentlicher Teil

Beschluss Nr. 076-14/2020 vom 09.12.2020

Beratung und Beschlussfassung zum Verkauf der Immobilie ehemaliges FDGB-Bettenhaus G.-H.-Macheleid-Str. 3

Abstimmungsergebnis: JA: 9; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Die Beschlüsse des öffentlichen Teils sind im Wortlaut in der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, 98744 Stadt Schwarzatal, Ortschaft Oberweißbach/Thür. Wald, Markt 5 im Sekretariat (Zimmer 2) während der Dienstzeiten einzusehen.

Frank Eilhauer
Bürgermeister

Gemeinde Deesbach

Nichtamtlicher Teil

Sonstiges

Hilferuf

Liebe Mitbürger,

ich benötige dringend eure Unterstützung.

Unbekannte brachen in der Nacht zum 01.01.2021 in mein Elternhaus, in der Neuhäuser Straße 15 in Deesbach, ein.

Die Eindringlinge hebelten die Hintertür auf und verschafften sich so Zutritt zum Haus. Die Räumlichkeiten wurden vom Obergeschoss bis in den Keller durchsucht und Gegenstände im Wert von über 1200,00 € entwendet. Weiterer Schaden entstand an einem Waffenschrank im Wert von 650,00 €. Ein weiterer Einbruch in die Scheune scheiterte am abgebrochenen Schlüssel.

Zeugen, die in diesem Zusammenhang Beobachtungen gemacht haben, bitte ich, sich unter 0151-56636386 bei mir zu melden.

Für zielführende Zeugenhinweise setzte ich eine Belohnung von 1000,00 € aus. Diskretion wird garantiert. Bitte helft mir, diesen Einbruch aufzuklären.

Vielen Dank für eure Unterstützung

Lothar Koch

Schweinfurth/ Deesbach

Gemeinde Döschnitz

Nichtamtlicher Teil

Kirchliche Nachrichten

Die kirchlichen Nachrichten finden Sie unter der Rubrik Ortsübergreifende Kirchengemeinden, am Ende des Amtsblattes.

Gemeinde Katzhütte

Amtlicher Teil

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Katzhütte

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 25.11.2020 mit Beschluss-Nr.: 047-12/2020 die Hundesteuersatzung der Gemeinde Katzhütte, mit seinen Anlagen beschlossen.

Mit Schreiben vom 04.12.2020 wurde der o. g. Beschluss dem Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Diese genehmigte die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Katzhütte mit Bescheid vom 14.12.2020 (Az.: 093.020:05_007_037(20) 1- 03/ sege).

Entsprechend der Vorschriften des § 2 Abs. 4 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) wird die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Katzhütte nach ihrer Genehmigung öffentlich bekanntgemacht:

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Katzhütte

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), der §§ 1, 2, 5, 17 und 18 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 7. August 1991 (GVBl. S. 285, 329), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) hat der Gemeinderat der Gemeinde Katzhütte in seiner Sitzung am 25.11.2020 folgende Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer beschlossen:

§ 1

Steuertatbestand

(1) Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet der Gemeinde Katzhütte unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

(2) Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als vier Monate ist.

§ 2

Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von Hunden, die

1. ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen,
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariter-Bundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerkes oder des Bundesluftschutzverbandes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind,
4. zur Bewachung von Herden notwendig sind,
5. aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
6. die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
7. Hunden in Tierhandlungen.

Befreiungsberechtigt nach Ziffer 3 sind Personen die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „Bl“, „GL“, „aG“ oder „H“ besitzen.

§ 3

Steuerschuldner, Haftung

1. Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer seinen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung, Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von drei Monaten überschreitet. Alle in einem Haushalt oder einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
2. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
3. Wird für Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.
4. Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer gesamtschuldnerisch.
5. Personen, die sich nicht länger als 2 Monate in der Gemeinde Katzhütte aufhalten, sind für solche Hunde nicht steuerpflichtig, die sie bei ihrer Ankunft bereits besitzen.

§ 4

Wegfall der Steuerpflicht; Anrechnung

(1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinander folgenden Kalendermonaten erfüllt werden.

(2) Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht bestanden hat, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht.

(3) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde Deutschlands besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5

Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt pro Kalenderjahr

- | | |
|---|-------------|
| 1. für den ersten Hund | 50,00 EUR |
| 2. für den zweiten Hund | 65,00 EUR |
| 3. für jeden weiteren Hund | 80,00 EUR |
| 4. für den ersten gefährlichen Hund | 400,00 EUR |
| 5. für jeden weiteren gefährlichen Hund | 700,00 EUR. |

Neben einem gefährlichen Hund wird für andere Hunde die Hundesteuer nach Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 erhoben. Neben mehreren gefährlichen Hunden wird für andere Hunde die Hundesteuer nach Absatz 1 Nr. 3 erhoben.

(2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. (3) Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten steuerlich als Hunde nach Absatz 1 Nr. 1.

(4) Grundlage für die Erfassung von gefährlichen Hunden ist das Thüringer Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren (ThürTierGefG) vom 22. Juni 2011 (GVBl. S. 93), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 224).

Danach gelten als gefährliche Hunde im Sinne dieses Gesetzes Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens durch die zuständige Behörde nach Durchführung eines Wesenstests nach § 9 ThürTierGefG im Einzelfall als gefährlich festgestellt werden weil sie

- eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder andere, in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft entwickelt haben,
- einen Menschen gebissen haben, sofern dies nicht zur Verteidigung anlässlich einer strafbaren Handlung oder aus dem elementaren Selbsterhaltungstrieb des Hundes geschah,
- ein Tier gebissen haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein oder einen anderen Hund trotz dessen offensichtlich erkennbarer, artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen und nicht nur geringfügig verletzt haben,
- außerhalb des befriedeten Besitztums des Halters wiederholt in aggressiver oder Gefahr drohender Weise Menschen angesprungen oder ein anderes aggressives Verhalten gezeigt haben, das nicht dem elementaren Selbsterhaltungstrieb des Hundes entspringt oder
- durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie Vieh, Katzen oder Hunde sowie unkontrolliert Wild hetzen oder reißen.

Grundsätzlich bedarf das Halten eines gefährlichen Hundes nach § 4 ThürTierGefG einer Erlaubnis der zuständigen Behörde.

§ 6

Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für

- Hunde, die in Einöden und Weilern gehalten werden,
- Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschatzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die jagdrechtliche, normierte Brauchbarkeitsprüfung oder gleichgestellte Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben,
- Ersthunden, die nachweislich aus dem Tierheim Pflanzwibach bezogen wurden für den Zeitraum von drei Jahren ab Übernahmemonat,
- abgerichtete Hunde, die von Artisten oder Schaustellern nachweislich für ihre Berufsarbeit benötigt werden, sofern die Hundehaltung nicht steuerfrei ist.

Ermäßigungen nach Abs. 1 Punkt 1 bis 4 werden für das Halten desselben Hundes nicht nebeneinander gewährt.

(2) Als Einöde (Absatz 1 Nr. 1) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt ist. Als Weiler (Absatz 1 Nr. 1) gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 50 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.

(3) Ein Ermäßigungsgrund nach Absatz 1 kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden. Für gefährliche Hunde (§ 5 Absatz 4) findet Absatz 1 keine Anwendung.

§ 7

Züchtersteuer

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei reinrassige Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 2 Nr. 7 bleibt unberührt. (2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5. § 5 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Die Zucht mit und die Vermehrung von, sowie der Handel mit Hunden, die aufgrund ihres Verhaltens nach § 3 Abs. 2 ThürTierGefG als gefährlich festgestellt wurden, ist gemäß § 11 ThürTierGefG grundsätzlich verboten. Damit ist die Gewährung einer Züchtersteuer für diese Hunde ausgeschlossen.

§ 8

Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung, Steuerermäßigung und Züchtersteuer

(1) Maßgebend für die Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen und die Züchtersteuer sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.

(2) Steuerermäßigung und Steuerbefreiung wird nur gewährt und eine Züchtersteuer nur erhoben, wenn die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind.

§ 9

Entstehen der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 10

Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuerschuld wird jährlich zum 15. Mai fällig.

(2) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so ist die Steuer einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.

§ 11

Anzeigepflichten

(1) Wer einen über vier Monate alten, der Gemeinde noch nicht gemeldeten Hund hält, einen über vier Monate alten Hund anschafft oder mit einem solchen Hund zuzieht, hat ihn unverzüglich bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des vierten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldung hat unter Angabe von:

- Name, Vorname, Geburtsdatum und Adresse des Hundehalters,
- Alter bzw. Wurfdatum, Rasse, Geschlecht des Hundes,
- Beginn der Haltung im Gemeindegebiet zu erfolgen.

Gleichzeitig sind der Nachweis der Haftpflichtversicherung für das Halten von Hunden und der elektronischen Kennzeichnung (Microchip) vorzulegen.

Sofern der Tatbestand der Steuerfreiheit nach § 2 oder der Steuerermäßigung nach § 6 oder § 7 vorliegt, sollte dies bei der Anmeldung mitgeteilt werden. Die entsprechenden Nachweise sind vorzulegen.

(2) Die Anmeldung nach Absatz 1 Satz 1 erfolgt unter der Angabe der Rasse. Sofern der Hund gemäß des § 3 Abs. 2 ThürTierGefG aufgrund seines Verhaltens nach der Durchführung eines Wesenstests nach § 9 ThürTierGefG als gefährlich festgestellt wurde, ist dies bei der Anmeldung mitzuteilen.

(3) Der Hundehalter hat für jeden angemeldeten Hund eine Hundesteuermarke in der Kasse der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“ in der Stadt Schwarzatal käuflich zu erwerben. Die Hunde müssen außerhalb des Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes eine gültige und sichtbare Hundesteuermarke tragen. Sie ist dem Beauftragten der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Beschädigung oder Verlust der gültigen Hundesteuermarke ist eine Ersatzmarke zu erwerben.

(4) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) hat den Hund unverzüglich bei der Gemeinde abzumelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder eingegangen ist oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist.

(5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung, Steuerermäßigung oder Züchtersteuer weg oder ändern sie sich, so ist das der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

(6) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen. Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.

(7) Bis zur Ausgabe von neuen Steuermarken behalten die bisherigen Steuermarken ihre Gültigkeit.

(8) Gemeinde im Sinne dieses Paragraphen ist die Verwaltung der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“ der die Gemeinde Katzhütte angehört.

§ 12

Ordnungswidrigkeit

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Ziffer 2 ThürKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig:

- entgegen § 11 Absatz 1 seinen Meldepflichten nicht, nicht rechtzeitig, nicht wahrheitsgemäß bzw. nicht vollständig nachkommt,
- entgegen § 11 Absatz 3 seinen Hund außerhalb der Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige sichtbar befestigte Hundesteuermarke umherlaufen lässt, die Hundesteuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Gemeinde nicht vorzeigt,
- entgegen § 11 Absatz 5 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung, Steuerermäßigung oder Züchtersteuer nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
- entgegen § 11 Absatz 6 als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter, sowie als Hundehalter nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 ThürKAG mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 13

Gleichstellungsklausel

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen gelten für alle Geschlechtsformen.

§ 14

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Katzhütte (Hundesteuersatzung) vom 25.05.2011 außer Kraft.

Gemeinde Katzhütte

Katzhütte, 04.01.2021

gez. Machold
Bürgermeister

- Siegel -

Belehrung:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Katzhütte schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Diese Belehrung erfolgte im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, Nr. 1/3. Woche (03. Jahrgang) vom 22.01.2021.

Nichtamtlicher Teil

Kirchliche Nachrichten

Ev.-Luth. Kirchgemeinden Katzhütte und Oelze



Mit dem Monatsspruch für Januar wünschen Ihnen Ihre Ev.-Luth. Kirchgemeinden ein gesegnetes neues Jahr 2021:

Viele sagen: „Wer wird uns Gutes sehen lassen?“

HERR, lass leuchten über uns das Licht deines Antlitzes!

Psalm 4,7 (L)

Gottesdienste im Kirchspiel Oberhain:

am 3. Sonntag nach Epiphania, dem 24.01.2021

13.30 Uhr Oelze

am Sonntag Sexagesimae, dem 07.02.2021

09.30 Uhr Katzhütte

Weitere Veranstaltungen in der Kirchgemeinde, im Kirchspiel und in der Region:

Christenlehre: nach Absprache

Konfirmandenstunde: nach Absprache

Posaunenchor: dienstags 18.30 Uhr in Allendorf

Kirchenchor: zur Zeit keine Proben

Frauenkreis: in Katzhütte und Oelze nach Absprache

Achtung! Möglicherweise können geplante Gottesdienste und Veranstaltungen kurzfristig nicht stattfinden.

Unsere ausgearbeitete **Hausgottesdienst-Materialien**, können Sie im Pfarramt bestellen. Sie kommen kostenlos direkt bis in Ihren Hausbriefkasten. Mit dieser Form können alle, die es wollen, in geistlicher Verbundenheit an den Gottesdiensten teilnehmen, die in den Gemeinden unseres Kirchspiels mit demselben Ablauf gefeiert werden.

Außerdem sei noch einmal verwiesen auf unser Gemeindeblättchen, die **Kirchspiel-Nachrichten**, das es für Mitglieder unserer Kirchgemeinden auf Bestellung ebenfalls kostenlos in den Hausbriefkasten gibt. Dort sind neben einem ausführlichen Rückblick auch alle Gottesdienste und Veranstaltungen im Kirchspiel angekündigt.

Bitte beachten Sie stets die aktuell geltenden Hygienevorschriften!

Bitte beten Sie mit uns dafür, dass die Pandemie bald vorübergeht, und daß nicht noch mehr Menschen darunter leiden und sterben müssen!

Auch im neuen Jahr bitten wir unsere Gemeindeglieder sehr herzlich um ihren Gemeindebeitrag, das Kirchgeld. Mancher ist vielleicht durch die ganze Situation vor Weihnachten nicht mehr dazu gekommen. Dennoch sind unsere Gemeinden sehr auf Ihre Unterstützung angewiesen!

Allen Geburtstagskindern und Jubilaren herzliche Segenswünsche! Bleiben Sie gesund und behütet in dieser schweren Zeit!

Ihr Pfarrer Frank Fischer

Ev.-Luth. Pfarramt Oberhain

Oberhain Nr.12, 07426 Königsee, Tel. 036738 / 42627

Nächster Redaktionsschluss

Montag, den 08.02.2021

Nächster Erscheinungstermin

Freitag, den 19.02.2021

Sonstiges

Nachruf

Der Heimatverein Katzhütte-Oelze e.V. trauert um sein langjähriges Mitglied

Brigitte Matz
1945 - 2020

Durch ihr freundliches und hilfsbereites Wesen hat sie sich harmonisch in die Gemeinschaft eingefügt und das Vereinsleben aktiv mitgestaltet.
Wir werden ihr Andenken in Ehren halten.

Der Vorstand
Im Namen der Mitglieder des Heimatvereins

Gemeinde Meura

Amtlicher Teil

Wahlen am 25.04.2021

Durch Beschluss des Gemeinderates Meura wurden die/der Wahlleiter/in sowie dessen Stellvertreter/in zur Bürgermeisterwahl 2021 berufen.

1. Wahlleiter/in
Frau Marina Kasimir
wohnh. Ortsstraße 79, 98744 Meura
2. Stellvertretende/r Wahlleiter/in
Herr Dr. Dieter Knüpfer
wohnh. Ortsstraße 6, 98744 Meura

Die Wahlleiter/innen und ihre Stellvertreter/innen sind auch über die VG Schwarzatal OT Oberweißbach Markt 5 in 98744 Schwarzatal und telefonisch über Frau Bartl unter der 036705 67155 erreichbar.

Bartl
Verantwortliche Wahlbeauftragte
der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal

Bekanntmachung

Aufforderung zur Abgabe von Wahlvorschlägen für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Meura

1. In der Gemeinde Meura wird am 25. April 2021 ein ehrenamtlicher Bürgermeister gewählt.
Zum ehrenamtlichen Bürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in der Gemeinde Meura hat. Der Aufenthalt in der Gemeinde Meura wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde Meura gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.
Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:
Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische

Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Republik Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland* sowie Republik Zypern. (*sofern am Tag der Wahl noch Mitglied der EU)*

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Straftat oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Bürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist zum Bürgermeister nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Bürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1

Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden.

Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die eigenhändigen Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,

- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- a) die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, zur Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen und des Einverständnisses mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

1.3

Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die eigenhändigen Unterschriften von mindestens fünfmal so viel Wahlberechtigten tragen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 30 Unterschriften). Bewirbt sich der bisherige Bürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er für dieselbe Wahl nicht in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, zur Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen und des Einverständnisses mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2.

Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufzustellende Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, oder im Gemeinderat der Gemeinde Meura vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat,

zusätzlich von viermal so viel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 34 Unterschriften).

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so viel Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bis zum 22. März 2021, 18:00 Uhr, ausgelegten Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der Öffnungszeiten der Gemeindebehörde in der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, Hauptstraße 40 in 07429 Sitzendorf, dienstags in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr, donnerstags in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr, freitags in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr ausgelegt. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, den Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4

Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWO) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 12. März 2021 bis 18:00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Meura, Frau Marina Kasimir einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12. März 2021 bis 18:00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden.

5. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 22. März 2021 bis 18:00 Uhr behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am 23. März 2021 tritt der Wahlausschuss zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Meura, 22.01.2021
Marina Kasimir
Wahlleiter der Gemeinde Meura

**Bürgermeisterwahl
in der Gemeinde Meura am 25. April 2021**

**Bekanntmachung
Öffentliche Sitzung des Wahlausschusses
der Gemeinde Meura**

Die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Meura findet am:

23.03.2021
18:30 Uhr
im Vereinshaus
Ortsstraße 2 f, 98744 Meura,

statt.

Tagesordnung:

1. Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge und Beschlussfassung über ihre Zulassung.
2. Nochmalige Beschlussfassung über ganz oder teilweise für ungültig erklärte Wahlvorschläge aufgrund von Einwendungen oder von Amts wegen.

Die Beauftragten von Wahlvorschlägen werden hiermit eingeladen.
Der Zutritt zur Sitzung ist für jedermann frei.

Meura, 22.01.2021
Wahlleiterin
Marina Kasimir

Satzung über die Festsetzung privatrechtlicher Entgelte für die Nutzung gemeindlichen Eigentums und den Verleih von Arbeitsgeräten der Gemeinde Meura

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 16.06.2020 mit Beschluss-Nr.: 029-06/2020 die Festsetzung privatrechtlicher Entgelte für die Nutzung gemeindlichen Eigentums und den Verleih von Arbeitsgeräten der Gemeinde Meura beschlossen.

Festsetzung privatrechtlicher Entgelte für die Nutzung gemeindlichen Eigentums und den Verleih von Arbeitsgeräten in der Gemeinde Meura

**§ 1
Kosten und Leistungen**

1 Vermietung von Räumen

Unterschieden wird zwischen eingetragenen Vereinen und sonstigen an einer Nutzung interessierter Bürger, nachfolgend Dritte genannt. Zu berücksichtigen ist des Weiteren der Aspekt einer periodischen oder nur sporadischen Nutzung kommunaler Einrichtungen.

Nach dem Thüringer Sportstättengesetz werden eingetragene Sportvereine nicht mit Mieten belegt, eine Belastung mit verbrauchten Medien und Energieträgern (Betriebskosten) ist jedoch durch die Kommunen auf vertraglicher Basis möglich.

Die Vor- und Endreinigung benutzter Räume ist in Eigenleistung der Nutzer durchzuführen, bei Nichtdurchführung werden Reinigungskosten in Rechnung gestellt.

Kostenübersicht Raumnutzung

	Stammverein	Dritte regelmäßig	Dritte sporadisch
	je Monat €	je Monat €	je Tag €
Sportraum „Neue Schule“			
Miete	0	30,-	50,-
Betriebskosten	5,-	5,-	5,-
Kaminzimmer „Neue Schule“			
Miete	10,- (Musikgruppe)		25,-
Betriebskosten	5,- (Musikgruppe)		10,-
Renterraum			
Miete	15,-	51,-	30,-
Betriebskosten	5,-	5,-	5,-
Ortsstraße 2f			
Miete	15,-	35,-	75,-
Betriebskosten	5,-	10,-	25,-

Ausnahmeregelung für Vereine:

Für die einmalige Nutzung gemeindlicher Räume durch Vereine zur Durchführung von Versammlungen etc. wird eine jeweilige einmalige Gebühr in Höhe von 10,00 € erhoben.

Sonderfälle in der Benutzung vorgenannter Räumlichkeiten (z.B. Messen, Ausstellungen etc.) sind auf Antrag möglich und werden unter Berücksichtigung der speziellen Inhalte gesondert bewertet, wobei die oben definierten Werte Richtschnur für die Entscheidungsfindung sein sollten.

Mit allen potenziellen Interessierten werden entsprechende Mietverträge für kontinuierliche bzw. auch einmalige Nutzung abgeschlossen. Bei privater Nutzung (1 bis 2-tägig) werden keine Mietverträge abgeschlossen. Die Kosten werden laut Tabelle erhoben.

Die Nutzung des Jugendklubs ist als kommunale Einrichtung kostenfrei für die entsprechende Altersgruppe und eventuell eingeteiltes Betreuungspersonal.

2 Verleihung von gemeindeeigenen Geräten, Gegenständen

Zu beachten ist hierbei, dass Schäden, die während der Benutzung des Mietobjektes entstehen, zu Lasten des Mieters erhoben werden. Die Reparaturzeit wird nicht als Mietzeit angerechnet.

Rüttelplatte je Stunde einschließlich Kraftstoff	25,00 €
Trennschneidergerät je Stunde einschließlich Kraftstoff	12,00 €
Kleingeräte, wie Elektrohobel, Elektrohandkreissäge o.ä. je Stunde	2,50 €
Gulaschkanone je Tag	25,00 €
Ausleihe pro Stuhl je Tag	0,50 €
Ausleihe pro Tisch je Tag	1,00 €

3 Brennholzverkauf

Brennholz einschließlich in Selbstwerbung je rm 6,00 €

Abweichungen von den hier festgelegten Kosten werden durch den Gemeinderat und in Zusammenarbeit mit dem Revierförster in begründeten Fällen entschieden.

4 Standkosten

Für das Aufstellen von Verkaufsständen /-tischen und -wagen an gemeindeeigenen Straßen wird eine Standgebühr erhoben: 10,00 €

Eventuelle Strom- und Wasserkosten werden gesondert berechnet.

Für das Abstellen von LKWs und größeren Fahrzeugen auf gemeindlichen Flächen wird eine Jahresgebühr in Höhe von 150,00 € erhoben.

§ 2**Inkrafttreten**

Die Festsetzung privatrechtlicher Entgelte für die Nutzung gemeindlichen Eigentums und den Verleih von Arbeitsgeräten tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Meura, den 02.01.2021

Marina Kasimir
Beigeordnete

- Siegel -

Belehrung:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Meura schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Diese Belehrung erfolgte im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, Nr. 1/3. Woche (03. Jahrgang) vom 22.01.2021.

Nichtamtlicher Teil**Kirchliche Nachrichten**

Die kirchlichen Nachrichten finden Sie unter der Rubrik Ortsübergreifende Kirchgemeinden, am Ende des Amtsblattes.

Stadt Schwarzatal**Amtliche Mitteilung****zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Stadt Schwarzatal**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 12.11.2020 mit Beschluss-Nr.: 090-11/2020 die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Stadt Schwarzatal, mit seinen Anlagen beschlossen.

Mit Schreiben vom 13.11.2020 wurde der o. g. Beschluss dem Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Diese bestätigte den Eingang mit Schreiben vom 17.11.2020 (Az.: 093.020:05_037_113(20)1-03/sege)

Entsprechend der Vorschriften des § 2 Abs. 5 Satz 1 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) wird die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Stadt Schwarzatal öffentlich bekanntgemacht:

Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Stadt Schwarzatal

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), der §§ 22 Abs. 4 und § 48 Abs. 5 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Februar 2008 (GVBl. S 22), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2018 (GVBl. S 317), sowie der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) hat der Stadtrat der Stadt Schwarzatal in seiner Sitzung am 12.11.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Grundsatz**

1) Vorbehaltlich des § 2 sind alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, § 9 Abs. 2 ThürBKG) und die gegenseitigen Hilfeleistungen nach § 4 Abs. 1 ThürBKG grundsätzlich unentgeltlich.

2) Für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr erhebt die Stadt Schwarzatal Kostenersatz und Gebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften. Die Anlage 1 - Verzeichnis der Pauschalsätze für den Kostenersatz bei Pflichtleistungen der Feuerwehr der Stadt Schwarzatal - und die Anlage 2 - Verzeichnis der Gebühren für freiwillige Leistungen der Feuerwehr der Stadt Schwarzatal - sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2**Entgeltliche Leistungen**

1) Kostenersatzpflicht besteht für Einsatzmaßnahmen nach § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG.

2) Gebührenpflicht besteht für alle Einsatzmaßnahmen nach § 22 ThürBKG (Brandsicherheitswache)

3) Darüber hinaus sind gebührenpflichtig alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ThürBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht, insbesondere

- überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, insbesondere Arbeiten auf der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen,
- die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten;
- die Erteilung von Unterricht in Kaufhäusern oder bei sonstigen Institutionen.

4) Kostenersatz und Gebühren werden auch dann erhoben, wenn die angeforderten und ausgerückten Mannschaften mit ihren Fahrzeugen und Geräten wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr, des Schadens oder aus sonstigen nicht von der Stadt Schwarzatal zu vertretenden Gründen nicht mehr tätig werden.

§ 3**Schuldner**

1) Kostenschuldner sind die in § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG genannten Personen und Unternehmen.

2) Gebührensschuldner sind für die Brandsicherheitswache die Veranstalter im Sinne des § 22 Abs. 1 ThürBKG und wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Mieters oder Pächters in Anspruch genommen, so haften diese für die Gebührenschaft nur, wenn die Inanspruchnahme ihrem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.

3) Mehrere Kosten- und Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4**Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren**

1) Der Kostenersatz und die Gebühren für Einsätze werden nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen.

2) Maßgeblich für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Gerätehauses,

in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Rückkehr dorthin. Geht der Einsatz nicht vom Gerätehaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Gerätehaus sich außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit wird auf volle Viertel Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.

3) Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Geräte. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer im Sinne von Abs. 2.

4) Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen der Anlage 1 (Pflichtleistungen), die der Gebühren nach den Pauschalsätzen der Anlage 2 (freiwillige Leistungen). Für den Ersatz von Kosten und die Erhebung von Gebühren, die nicht in den Anlagen 1 und 2 enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Leistungen festgelegten Sätze erhoben.

5) Mit den nach dem Sachkostentarif der Anlagen 1 und 2 erhobenen Pauschalsätze sind alle durch den Betrieb der Geräte und sonstiger Ausrüstungsgegenstände entstandenen Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten. Ebenfalls in den Sachkosten enthalten ist die zurückgelegte Einsatzstrecke der Fahrzeuge.

Zusätzlich sind zu zahlen:

- Die Selbstkosten der Stadt für verbrauchtes Material, wie z.B. Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure und Ölbindemittel zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlages von 10 v.H. für die Lagerhaltung,
- für bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigten und unbrauchbar gewordenen Geräten und Ausrüstungsgegenstände: die Reparatur und Ersatzbeschaffungskosten, es sei denn, die Beschädigungen oder die Unbrauchbarkeit sind auf normalen Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit bei der Bedienung durch Feuerwehrangehörige zurückzuführen,
- Notwendige Leistungen durch Dritte
- Selbstkosten der Stadt Schwarzatal für Ersatzleistungen der Einsatzkräfte und für Entgelte nach § 14 ThürBKG für vom Einsatzleiter veranlasste Leistungen Dritter zur Bewältigung des Einsatzes und zur Verpflegung der Einsatzkräfte

§ 5

Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit

- Der Anspruch auf Erstattung von Kosten nach § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG und Gebühren nach § 22 ThürBKG entsteht mit Abschluss der erbrachten Hilfe- und Dienstleistung.
- Der Anspruch auf Gebühren für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr entsteht mit der Anforderung der Hilfe- oder Dienstleistung.
- Die zu erstattenden Kosten und die Gebührenschild sind innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.
- Die Stadt Schwarzatal ist berechtigt, vor Durchführung von gebührenpflichtigen Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr Vorauszahlungen zu fordern.

§ 6

Billigkeitsklausel

Die Stadt Schwarzatal kann Kostenersatz- oder Gebührenansprüche im Einzelfall ganz oder teilweise erlassen, wenn deren Erhebung nach Lage des Falles unbillig wäre.

§ 7

Inkrafttreten

- Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- Gleichzeitig tritt die „Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr Oberweißbach“ vom 15.06.2011 außer Kraft.
- Gleichzeitig tritt die „Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr Meuselbach-Schwarzühle“ vom 17.08.2011 außer Kraft.
- Gleichzeitig tritt die „Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr Mellenbach-Glasbach“ vom 13.04.2012 außer Kraft.

Schwarzatal, den 08.01.2021

Stadt Schwarzatal

gez. Kräupner

Bürgermeisterin

- Siegel -

Anlage 1

Verzeichnis der Pauschalsätze für den Kostenersatz bei Pflichtleistungen der Feuerwehr der Stadt Schwarzatal

Der Kostenersatz für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr setzt sich aus Personalkostentarif (Nr. 1), dem Sachkostentarif (Nr. 2) und den Materialkosten (Nr. 3) zusammen.

1. Personalkostentarif

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Die Einsatzzeit wird auf volle Viertelstunden aufgerundet.

Einsatzkraft

(Kostensatz je Stunde Einsatzzeit) **11,00 Euro**

2. Sachkostentarif

Die Sachkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Die Einsatzzeit wird auf volle Viertelstunden aufgerundet. Beim Einsatz von Fahrzeugen werden deren Einzelgeräte nicht gesondert berechnet, ebenso enthalten sind Kosten für die zurückgelegte Wegstrecke.

Löschfahrzeug KLF-Th

(Kostensatz je Stunde Einsatzzeit) **75,00 Euro**

Löschgruppenfahrzeug LF 8/6

(Kostensatz je Stunde Einsatzzeit) **90,00 Euro**

Löschgruppenfahrzeug HLF 10/6

(Kostensatz je Stunde Einsatzzeit) **74,00 Euro**

Tanklöschfahrzeug TLF 16/24

(Kostensatz je Stunde Einsatzzeit) **49,00 Euro**

Drehleiter DLK 23/12

(Kostensatz je Stunde Einsatzzeit) **165,00 Euro**

Mannschaftstransportwagen MTW

(Kostensatz je Stunde Einsatzzeit) **60,00 Euro**

Vorausrüstwagen VRW

(Kostensatz je Stunde Einsatzzeit) **39,00 Euro**

Transportfahrzeug GWL

(Kostensatz je Stunde Einsatzzeit) **15,00 Euro**

CBRN Fahrzeug CBRN-ErKw

(Kostensatz je Stunde Einsatzzeit) **125,00 Euro**

3. Materialkosten

Die Kosten für verbrauchtes Material z.B. Ölbindemittel, Schaummittel und Löschpulver werden nach den aktuellen Bezugspreisen bzw. Tagespreisen zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlages von 10 v.H. und deren Entsorgung berechnet.

Schwarzatal, den 08.01.2021

Stadt Schwarzatal

gez. Kräupner

Bürgermeisterin

- Siegel -

Anlage 2

Gebührenverzeichnis für freiwillige Leistungen der Feuerwehr der Stadt Schwarzatal

Die Gebühr für freiwillige Leistungen der Feuerwehr setzt sich aus Personalgebühren (Nr. 1), den Sachgebühren (Nr. 2) und den Materialgebühren (Nr. 3) zusammen.

3. Personalgebührentarif

Personalgebühren werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Die Einsatzzeit wird auf volle Viertelstunden aufgerundet.

Einsatzkraft

(Gebührensatz je Stunde Einsatzzeit) **11,00 Euro**

Brandsicherheitswache

(Gebührensatz je Stunde Einsatzzeit) **11,00 Euro**

4. Sachgebührentarif

Die Sachgebühren werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Die Einsatzzeit wird auf volle Viertelstunden aufgerundet. Beim Einsatz von Fahrzeugen werden deren Einzelgeräte nicht gesondert berechnet, ebenso enthalten sind Gebühren für die zurückgelegte Wegstrecke.

Löschfahrzeug KLF-Th (Kostensatz je Stunde Einsatzzeit)	75,00 Euro
Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 (Kostensatz je Stunde Einsatzzeit)	90,00 Euro
Löschgruppenfahrzeug HLF 10/6 (Kostensatz je Stunde Einsatzzeit)	74,00 Euro
Tanklöschfahrzeug TLF 16/24 (Kostensatz je Stunde Einsatzzeit)	49,00 Euro
Drehleiter DLK 23/12 (Kostensatz je Stunde Einsatzzeit)	165,00 Euro
Mannschaftstransportwagen MTW (Kostensatz je Stunde Einsatzzeit)	60,00 Euro
Vorausrüstwagen VRW (Kostensatz je Stunde Einsatzzeit)	39,00 Euro
Transportfahrzeug GWL (Kostensatz je Stunde Einsatzzeit)	15,00 Euro
CBRN Fahrzeug CBRN-ErKw (Kostensatz je Stunde Einsatzzeit)	125,00 Euro

3. Materialgebühren

Die Gebühren für verbrauchtes Material z.B. Ölbindemittel, Schaummittel und Löschpulver werden nach den aktuellen Bezugspreisen bzw. Tagespreisen zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlages von 10 v.H. und deren Entsorgung berechnet.

Schwarzatal, den 08.01.2021

Stadt Schwarzatal

gez. Kräupner -Siegel-
Bürgermeisterin

Belehrung:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Schwarzatal schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Diese Belehrung erfolgte im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, Nr. 01/ 3. Woche (03. Jahrgang) vom 22.01.2021.

Amtliche Mitteilung

über die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schwarzatal

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 24.09.2020 mit Beschluss-Nr.: 086-10/2020 die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schwarzatal, mit seinen Anlagen beschlossen.

Mit Schreiben vom 16.10.2020 wurde der o.g. Beschluss dem Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Diese bestätigte den Eingang mit Schreiben vom 05.11.2020 (AZ.: 093.020:05_068_113(20)1-03/sege).

Entsprechend der Vorschriften des § 21 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wird die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schwarzatal öffentlich bekanntgemacht:

Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Schwarzatal

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt

geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) und des § 2 und § 6 und der Anlage zu § 6 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 (GVBl. Seite 457), hat der Stadtrat der Stadt Schwarzatal am 24.09.2020 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

§ 2

Höhe der Aufwandsentschädigung

(1) Der Stadtbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **124 Euro**, die sich aus **100 Euro Grundbetrag und 6 Euro je aufgestellte Feuerwehr, also 24 Euro Zuschlag** zusammensetzt.

(2) Der Stellvertreter des Stadtbrandmeisters erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **62 Euro**, die sich aus **50 Euro Grundbetrag und 3 Euro je aufgestellte Feuerwehr, also 12 Euro Zuschlag** zusammensetzt.

(3) Wehrführer erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **75 Euro**. Sie sind für die statistische Datenerfassung verantwortlich.

(4) Der Vertreter des Wehrführers erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **37,50 Euro**.

(5) Zug- und Verbandsführer mit Aufgaben, die mit denen des Wehrführers vergleichbar sind, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **40 Euro**.

(6) Übernimmt der Stellvertreter des Stadtbrandmeisters bzw. des Wehrführers die Aufgaben des Vertretenen bei dessen Verhinderung für einem Zeitraum, der ununterbrochen länger als zwei Kalendermonate beträgt, hat er ab dem dritten Kalendermonat für den weiteren Zeitraum der Vertretung Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung des Stadtbrandmeisters bzw. des Wehrführers.

(7) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für die

- Leiter einer Jugendfeuerwehr **75 Euro**
- Stellvertretender Leiter einer Jugendfeuerwehr **25 Euro**
- Gerätewarte
 - Oberweißbach **67 Euro**
 - Meuselbach **55 Euro**
 - Mellenbach **40 Euro**
 - Lichtenhain **40 Euro**
- Atemschutzgerätewart
 - Oberweißbach + Lichtenhain **73 Euro**
 - Meuselbach **49 Euro**
 - Mellenbach **40 Euro**
- Gerätewart ABC **40 Euro**
- Feuerwehrangehörige für die Alarm- und Einsatzplanung **80 Euro**
- Feuerwehrangehörige für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel
 - Oberweißbach + Lichtenhain **40 Euro**
 - Meuselbach **40 Euro**
 - Mellenbach **40 Euro**
- Sicherheitsbeauftragter **40 Euro**

(8) Der Ausbilder mit Aufgaben, die mit denen der Kreisausbilder vergleichbar sind, erhalten je Unterrichtsstunde **17 Euro**.

§ 3

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.12.2019 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die folgende Satzung außer Kraft: Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Schwarzatal vom 06.02.2020.

Schwarzatal, den 08.01.2021

Stadt Schwarzatal

gez. Kräupner
Bürgermeisterin

-Siegel-

Belehrung:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Schwarzatal schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Diese Belehrung erfolgte im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, Nr. 1/ 3. Woche (03. Jahrgang) vom 22.01.2021.

Nichtamtlicher Teil

Stadt Schwarzatal

Mitteilungen

Neujahrsgrüße und Ausblick auf 2021 von Bürgermeisterin Kathrin Kräupner

Liebe Schwarzatalerinnen und Schwarzataler,

ich hoffe, Sie hatten an den Weihnachtstagen und zum Jahreswechsel die Gelegenheit, zur Ruhe zu kommen und Kraft zu tanken. Vor wenigen Tagen ging ein außergewöhnliches und herausforderndes Jahr zu Ende, in dem ein Schwerpunkt in der Bekämpfung der Pandemie lag. Auch in dem neu begonnenen Jahr 2021 wird uns diese Aufgabe begleiten.

Der Impfstoff gibt Hoffnung, dass wir Stück für Stück wieder zu unserer gewohnten Normalität zurückkehren werden. Realistisch gesehen wird es aber noch eine Weile dauern, bis eine große Zahl an Menschen geimpft worden ist. Wir werden daher weiterhin Geduld und Disziplin aufbringen müssen.

Ich bin mir sicher, dass wir diese große Herausforderung gemeinsam meistern werden, wenn wir weiterhin zusammenhalten und uns so verantwortungsvoll verhalten, wie das den meisten von uns in den letzten Monaten sehr gut gelungen ist.

Normalerweise steht zu Beginn eines neuen Jahres der Neujahrsempfang unserer Landgemeinde auf dem Terminplan. Der Neujahrsempfang bietet eine gute Gelegenheit für Gewerbetreibende der Landgemeinde, Vertreter unserer Vereine sowie ehrenamtlich und kommunalpolitisch Aktive, miteinander ins Gespräch zu kommen, das vergangene Jahr Revue passieren zu lassen und einen Ausblick auf das neue Jahr zu halten. Der Empfang bietet genauso Gelegenheit für das ein oder andere Dankeschön.

Da der Empfang in diesem Jahr nicht stattfinden kann, möchte ich mich auf diesem Weg persönlich bei den Mitgliedern des Stadtrates und der Ausschüsse, den Ortschaftsräten, den Ortschaftsbürgermeistern sowie bei allen Beschäftigten der Verwaltung für die gemeinsame Arbeit im letzten Jahr bedanken. Nicht zuletzt gilt mein Dank den vielen Ehrenamtlichen für die geleistete Arbeit. Das gesellschaftliche Leben in unseren Ortschaften lebt vom Ehrenamt. Ich hoffe sehr, dass Sie trotz des katastrophalen Jahres 2020 nicht in Ihrem Engagement nachlassen und dass Sie - sobald es wieder möglich ist - die Landgemeinde Stadt Schwarzatal wieder „mit Leben erfüllen“.

Trotz der fortdauernden Pandemie möchten wir in den kommenden Monaten eine Reihe von Plänen umsetzen. Auch für das Jahr 2021 haben wir uns Ziele gesetzt, um unsere Stadt weiter voran zu bringen.

Auf dem NARVA-Gelände in Oberweißbach werden weitere Gebäude abgerissen. Der Bauausschuss wird sich in diesem Zusammenhang mit der Planung der weiteren Nutzung der neu gewonnen Flächen auf diesem Gelände befassen.

Auch in Meuselbach-Schwarzühle soll mit dem Erwerb von Grundstücken und dem Abriss aufstehender Gebäude zum einen das Ortsbild verbessert werden und zum anderen sollen für das Vereinshaus Hirsch Parkplätze geschaffen werden.

Der Neubau des Kindergartens und des Gemeindesaals in Meltenbach-Glasbach ist fertiggestellt. In 2021 erfolgt der Bau des Spielplatzes für den Kindergarten und die weitere Gestaltung der Außenanlagen. Nach Fertigstellung der Außenanlagen können die Kinder in ihr neues Domizil umziehen.

Für den Ersatzneubau der seit längerem gesperrten Brücke über die Schwarza in Obstfelderschmiede wurden erneut Fördermittel der Dorferneuerung beantragt. Die Planung und die Genehmigungsverfahren sind für diese Maßnahme abgeschlossen.

Auch im Bereich Tourismus und für den Sport ist einiges geplant. Es sind Fördermittel für mehrere Maßnahmen in diesen Bereichen beantragt. Im Fröbelmuseum soll ein bisher ungenutzter Raum (ehemalige Bibliothek) für die Erweiterung der Fläche und damit den Umzug und die Neugestaltung des Olitätenstübchens nutzbar gemacht werden. Der Parkscheinautomat am Parkplatz der Talstation der Bergbahn soll auf den neuesten Stand der Technik gebracht werden. Für das Schwimmbad sind weitere Arbeiten zur Abdichtung notwendig (Teilsanierung Bodenplatte). Vor dem Schwimmbad werden die begonnenen Arbeiten am Caravanstellplatz fortgesetzt. In Meuselbach-Schwarzühle soll die Kleinsportanlage in der Nähe der Schule neu hergerichtet werden.

Eine wichtige Funktion in unserer Stadt nimmt die Freiwillige Feuerwehr ein, die stets zur Stelle ist, wenn sie gebraucht wird. Daher möchten wir auch 2021 im Rahmen der Haushaltsplanerstellung der Feuerwehr den gebotenen Stellenwert einräumen und u.a. entsprechend des Bekleidungskonzeptes neue Dienst- und Schutzkleidung beschaffen.

Ein wichtiges Thema ist auch unsere Internetseite. Diese muss noch mit Inhalten gefüllt und auf einem aktuellen Stand gehalten werden. Dazu ist auch die Mithilfe von Ihnen gefragt. Ehrenamtliche sind gesucht, die dabei mitarbeiten. Bei Interesse melden Sie sich gern bei mir.

Ob und wann im Jahr 2021 unsere beliebten Veranstaltungen, Konzerte und Feste stattfinden können, lässt sich heute noch nicht sagen. Sollten es die Infektionszahlen aber zulassen, werden auch wieder Veranstaltungen durchgeführt. Ich hoffe sehr, dass wir uns im Jahr 2021 bei kulturellen und sportlichen Veranstaltungen, auf Märkten oder Festen sehen können.

Bis dahin wünsche ich Ihnen allen ein glückliches und erfolgreiches Jahr 2021. Bleiben Sie gesund!

Ihre
Kathrin Kräupner
Bürgermeisterin

Ortschaft Meuselbach-Schwarzühle

Mitteilungen

Haus mit Laden und viel Nebenglass in Meuselbach

ca. 384 m² Wohn- und Gewerbefläche, 596 m² Grdst., 1 Gewerbeeinheit, 1 Wohnung, 8 Zimmer, Heizung: Gas, EnergieV 123,5 kWh/(m²a); KP 65.000 € zzgl. 4.760,00 € MC.

Beck Immobilien GmbH

Hausverwaltung & Immobilienvermittlung
Langenschader Str. 27, 07318 Saalfeld
Tel. 03671 - 57630,
E-Mail: info@gm-beck.de, www.beck-immobilien-saalfeld.de

Gemeinde Schwarzburg

Amtlicher Teil

Wahlen am 25.04.2021

Durch Beschluss des Gemeinderates Schwarzburg wurden die/der Wahlleiter/in sowie dessen Stellvertreter/in zur Bürgermeisterwahl 2021 berufen.

1. Wahlleiter
Herr Ulrich Krüger
wohnh. Straße der Jugend 21, 07427 Schwarzburg
2. Stellvertretende Wahlleiterin
Frau Ines Mattheis
wohnh. Bahnhof 1, 07427 Schwarzburg

Die Wahlleiter/innen und ihre Stellvertreter/innen sind auch über die VG Schwarzatal OT Oberweißbach Markt 5 in 98744 Schwarzatal und telefonisch über Frau Bartl unter der 036705 67155 erreichbar.

Bartl
Verantwortliche Wahlbeauftragte
der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal

Bekanntmachung

Aufforderung zur Abgabe von Wahlvorschlägen für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Schwarzburg

1.
In der Gemeinde Schwarzburg wird am 25. April 2021 ein ehrenamtlicher Bürgermeister gewählt.

Zum ehrenamtlichen Bürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in der Gemeinde Schwarzburg hat. Der Aufenthalt in der Gemeinde Schwarzburg wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde Schwarzburg gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Republik Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland* sowie Republik Zypern.* (*sofern am Tag der Wahl noch Mitglied der EU)

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Bürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist zum Bürgermeister nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Bürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauf-

tragen dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1

Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden.

Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die eigenhändigen Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- a) die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWG, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, zur Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen und des Einverständnisses mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

1.3

Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die eigenhändigen Unterschriften von mindestens fünfmal so viel Wahlberechtigten tragen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 35 Unterschriften). Bewirbt sich der bisherige Bürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er für dieselbe Wahl nicht in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, zur Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen und des Einverständnisses mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2.

Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufzustellende Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, oder im Gemeinderat der Gemeinde Schwarzburg vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so viel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 38 Unterschriften).

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so viel Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bis zum 22. März 2021, 18:00 Uhr, ausgelegten Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der Öffnungszeiten der Gemeindebehörde in der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, Hauptstraße 40 in 07429 Sitzendorf, dienstags in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr, donnerstags in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr, freitags in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr ausgelegt. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, den Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4

Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWO) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 12. März 2021 bis 18:00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Schwarzburg, Herrn Ulrich Krüger einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12. März 2021 bis 18:00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden.

5.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 22. März 2021 bis 18:00 Uhr behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am 23. März 2021 tritt der Wahlausschuss zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Schwarzburg, 22.01.2021
Ulrich Krüger
Wahlleiter der Gemeinde Schwarzburg

Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Schwarzburg am 25. April 2021

Bekanntmachung Öffentliche Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Schwarzburg

Die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Schwarzburg findet am:

23.03.2021
18:30 Uhr
im Bürgerhaus
Burkersdorfer Straße 2, 07427 Schwarzburg,

statt.

Tagesordnung:

1. Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge und Beschlussfassung über ihre Zulassung.
2. Nochmalige Beschlussfassung über ganz oder teilweise für ungültig erklärte Wahlvorschläge aufgrund von Einwendungen oder von Amts wegen.

Die Beauftragten von Wahlvorschlägen werden hiermit eingeladen.

Der Zutritt zur Sitzung ist jedermann frei.

Schwarzburg, 22.01.2021
Wahlleiter
Ulrich Krüger

Nichtamtlicher Teil

Kirchliche Nachrichten

Gottesdienste Schwarzburg

Freut euch darüber, dass eure Namen im Himmel verzeichnet sind!

Lukas 10, 20

Alle Termine gelten vorbehaltlich von Änderungen aufgrund der Corona-Situation.

Aktuelle Informationen finden Sie jederzeit auf unserer Internetseite www.kirchspiel-doeschnitz.org

So. 07. Februar 14:00 Uhr
Talkirche Schwarzburg

Gottes SEGEN wünscht Ihr Pfarrerehepaar Fröbel
T: 036730 2 25 05 W: kirchspiel-doeschnitz.org
M: kirchspiel-doeschnitz@macbay.de

Gemeinde Sitzendorf

Amtlicher Teil

Amtliche Mitteilung

zur Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Sitzendorf

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 03.11.2020 mit Beschluss-Nr.: 044-08/2020 die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Sitzendorf, mit seinen Anlagen beschlossen.

Mit Schreiben vom 13.11.2020 wurde der o.g. Beschluss dem Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Diese bestätigte den Eingang mit Schreiben vom 19.11.2020 (AZ.: 093.020:05_068_084(20)1-03/sege).

Entsprechend der Vorschriften des § 21 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wird die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Sitzendorf öffentlich bekanntgemacht:

Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Sitzendorf

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) und des § 2 und § 6 und der Anlage zu § 6 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Feuerwehr-Entscheidungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 (GVBl. Seite 457), hat der Gemeinderat der Gemeinde Sitzendorf am 03.11.2020 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

§ 2

Höhe der Aufwandsentschädigung

(1) Der Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **86 Euro**, die sich aus **80 Euro Grundbetrag** und **6 Euro je aufgestellte Feuerwehr, also 6 Euro Zuschlag** zusammensetzt.

(2) Der Stellvertreter des Ortsbrandmeisters erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **43 Euro**, die sich aus **40 Euro Grundbetrag** und **3 Euro je aufgestellte Feuerwehr, also 3 Euro Zuschlag** zusammensetzt.

(3) Der Ortsbrandmeister bzw. sein Stellvertreter ist für die statistische Datenerfassung verantwortlich.

(4) Übernimmt der Stellvertreter des Ortsbrandmeisters die Aufgaben des Vertretenen bei dessen Verhinderung für einem Zeitraum, der ununterbrochen länger als zwei Kalendermonate beträgt, hat er ab dem dritten Kalendermonat für den weiteren Zeitraum der Vertretung Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung des Ortsbrandmeisters.

(5) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für die

- Leiter einer Jugendfeuerwehr **51 Euro**
- Gerätewart **40 Euro**
- Alarm- und Einsatzplaner **30 Euro**
- Informations- und Kommunikationsmittelbetreuer .. **30 Euro**
- Sicherheitsbeauftragter **30 Euro**

§ 3 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.12.2019 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die folgende Satzung außer Kraft:
Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Sitzendorf vom 17.08.2011.

Sitzendorf, den 08.01.2021
Gemeinde Sitzendorf
gez. Friedrich
Bürgermeister

- Siegel -

Belehrung:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Sitzendorf schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Diese Belehrung erfolgte im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, Nr. 1/ 3. Woche (03. Jahrgang) vom 22.01.2021.

Gemeinde Unterweißbach

Amtlicher Teil

Beschlüsse des Gemeinderates

In der 12. Sitzung des Gemeinderates Unterweißbach am 10.12.2020 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Öffentlicher Teil

Beschluss Nr. 048-12/2020 vom 10.12.2020

Beratung und Beschlussfassung zur Haushaltssatzung 2021
Abstimmungsergebnis: JA: 8; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 049-12/2020 vom 10.12.2020

Beratung und Beschlussfassung zum Finanzplan und Investitionsprogramm für die Jahre 2020 bis 2024

Abstimmungsergebnis: JA: 8; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 050-12/2020 vom 10.12.2020

Beratung und Beschlussfassung über die „Friedhofssatzung“ der Gemeinde Unterweißbach

Abstimmungsergebnis: JA: 8; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 051-12/2020 vom 10.12.2020

Beratung und Beschlussfassung über die „Friedhofsgebührensatzung“ der Gemeinde Unterweißbach

Abstimmungsergebnis: JA: 8; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 052-12/2020 vom 10.12.2020

Beratung und Beschlussfassung über die „1. Änderungssatzung zur Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr“ der Gemeinde Unterweißbach

Abstimmungsergebnis: JA: 8; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 053-12/2020 vom 10.12.2020

Beratung und Beschlussfassung über Beantragung einer PEFC-Zertifizierung

Abstimmungsergebnis: JA: 8; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Nicht öffentlicher Teil

Die Beschlüsse des öffentlichen Teils sind im Wortlaut in der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, 98744 Schwarzatal, Orts- teil Oberweißbach/Thür. Wald, Markt 5 im Sekretariat (Zimmer 2) während der Dienstzeiten einzusehen.

Steffen Günther
Bürgermeister

Nichtamtlicher Teil

Kirchliche Nachrichten

Kirchengemeinden Sitzendorf und Unterweißbach

Freut euch darüber, dass eure Namen im Himmel verzeichnet sind! Lukas 10, 20

Alle Termine gelten vorbehaltlich von Änderungen aufgrund der Corona-Situation.

Aktuelle Informationen finden Sie jederzeit auf unserer Internetseite www.kirchspiel-doeschnitz.org

GOTTESDIENSTE Unterweißbach

So. 31. Januar

17:00 Uhr

Gottes SEGEN wünscht Ihr Pfarrerehepaar Fröbel

T: 036730 2 25 05 W: kirchspiel-doeschnitz.org

M: kirchspiel-doeschnitz@macbay.de

Ortsübergreifende Kirchengemeinden

Kirchengemeinden Döschnitz und Meura

Freut euch darüber, dass eure Namen im Himmel verzeichnet sind. Lukas 10, 20

Alle Termine gelten vorbehaltlich von Änderungen aufgrund der Corona-Situation.

Aktuelle Informationen finden Sie jederzeit auf unserer Internetseite www.kirchspiel-doeschnitz.org

GOTTESDIENSTE Döschnitz

So. 07. Februar

10:00 Uhr

GOTTESDIENSTE Meura

So. 31. Januar

14:00 Uhr

Gottes SEGEN wünscht Ihr Pfarrerehepaar Fröbel

T: 036730 2 25 05 W: kirchspiel-doeschnitz.org

M: kirchspiel-doeschnitz@macbay.de



Impressum

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden Ulf Ryschka, Markt 5, 98744 Schwarzatal, OT Oberweißbach

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, Telefon: 036705/ 67-0, E-Mail: amtsblatt@vg-schwarzatal.de

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Ronald Koch, erreichbar unter Tel.: 0175 / 5951012, E-Mail: r.koch@wittich-langewiesen.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen.

Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: In der Regel monatlich (laufend nummeriert), kostenlos an die Haushaltungen im Verbreitungsgebiet der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“. Dazu gehören die Gemeinden Cursdorf, Deesbach, Döschnitz, Katzhütte, Meura, Rohrbach, Schwarzburg, Sitzendorf, Unterweißbach, Stadt Schwarzatal mit den Ortschaften: Oberweißbach/Thür. Wald, Mellenbach-Glasbach und Meuselbach-Schwarzalmühle. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und gesetzlicher MWSt.) beim Verlag bestellen.

Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

Hinweis: Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.